

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau

1. Januar 2023

IVSE BEREICH B

Detailinformationen zur Kostenübernahmegarantie (KüG)

1. Gültigkeit Kostenübernahmegarantie

Gestützt auf Art. 19 IVSE sowie die Angaben im KüG-Gesuch garantiert der Kanton Aargau der gesuchstellenden Einrichtung die Leistungsabgeltung. Die Kostenübernahmegarantie erfolgt unter dem Vorbehalt einer Rentenverfügung oder einem pendenten Rentengesuch bei der Invalidenversicherung und unter Vorbehalt einer kantonsinternen Bewilligung für den ausserkantonalen Aufenthalt.

2. Meldepflicht

Der Standortkanton und die Einrichtung sind verpflichtet, der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau sämtliche finanzrelevanten Änderungen, insbesondere Änderungen der IV-Rente, Taggelder der Sozialversicherungen und Krankentaggeld, der Ergänzungsleistungen, der gesetzlichen Vertretung, des Wohnsitzwechsels, des Austritts und längere Abwesenheiten umgehend schriftlich zu melden.

3. Einreichen eines neuen Gesuchs um Kostenübernahmegarantie (KüG)

Bei folgenden Änderungen ist ein neues Gesuch notwendig: Verlängerung einer befristeten Kostenübernahmegarantie, Änderung der Abrechnungsmethode, Änderung der bezogenen Leistung. Kein neues KüG-Gesuch ist notwendig, wenn sich bei unveränderter Leistung und gültigem KüG das Pensum oder die IBB-Einstufung ändert.

4. Schnupperaufenthalte

Schnupperaufenthalte für einen Wohnplatz von privat wohnenden Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau können nur abgerechnet werden, wenn es innerhalb von drei Monaten zu einem Eintritt kommt.

Schnupperaufenthalte von Personen, die in einer anderen anerkannten Einrichtung einen Wohnplatz beanspruchen, müssen die Einrichtungen untereinander abgelden.

Es können maximal 14 Schnuppertage abgerechnet werden.

Schnupperaufenthalte für die Leistung Tagesstruktur werden nicht vergütet.

5. Time-Out-Aufenthalte

Die Kosten für allfällige Time-Out-Aufenthalte sind durch die Einrichtung dem jeweiligen Leistungserbringer zu vergüten.

6. Abwesenheiten

Abwesenheiten bei Krankheit oder Unfall auf einem Wohnplatz, die länger als 30 aufeinanderfolgende Tage dauern, müssen der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau gemeldet werden. Abwesenheiten können bis maximal zum 90. Abwesenheitstag vergütet werden. Nimmt eine Person nur die Leistung Tagesstruktur in Anspruch, können maximal 30 Kalendertage vergütet werden.

Unbegründete Abwesenheiten wie Kurvorgänge und Abwesenheiten ohne Arztzeugnis, die länger als 30 Tage dauern, sind der IVSE-Verbindungsstelle zeitnah zu melden.

7. Vorzeitiger Austritt

Erfolgt der Austritt einer betreuten Person ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, kann die Einrichtung gegenüber der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau lediglich bis zum effektiven Austrittstag abrechnen.

8. Todesfall

Stirbt eine betreute Person, welche einen Wohnplatz beansprucht hat, so kann die Einrichtung ab dem Todestag maximal 30 Tagespauschalen (Kalendertage) Wohnen weiterverrechnen. Der betreuten Person mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der individuelle Beitrag und eine allfällige Hilflosenentschädigung bis und mit dem Todestag in Rechnung gestellt werden.

Für die Tagesstruktur (intern und extern, mit und ohne Lohn) können ab dem Todestag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad noch maximal 20 Tagespauschalen (Aufenthaltstage) abgerechnet werden.

Wird der Platz früher wieder belegt, erfolgt die Vergütung für die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur bis zur Wiederbelegung.

9. Betreute Personen mit mehreren Tagesstrukturen

Beansprucht eine betreute Person mehrere Tagesstrukturen, kann maximal ein Pensum von 100% vergütet werden.

10. Leistungsabgeltung Wohnen: Individuelle Beiträge

Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau und **Anspruch auf Ergänzungsleistungen** beteiligen sich mit einem individuellen Beitrag nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft zuzüglich allfälliger Hilflosenentschädigung an den Aufenthaltskosten. Für die Berechnung des individuellen Beitrags und zur Geltendmachung der Heimkosten ist bei der SVA Aargau das Formular "Meldung Kosten bei Heimaufenthalt" einzureichen: > www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen > Anerkannte Einrichtungen > Finanzen > Meldungen im Erwachsenenbereich

Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau und einem Taggeld von einer Sozialversicherung (ausser IV-Taggeld länger als 6 Monate) oder einem Krankentaggeld reichen für die Berechnung des individuellen Beitrags das Formular "Anmeldung zur Berechnung des individuellen Beitrags an die Kosten der stationären Einrichtung gemäss § 29a Betreuungsgesetz" bei der SVA Aargau ein: www.ag.ch/shw > Erwachsene > Wohnen > Berechnung des individuellen Beitrages beantragen

Die SVA Aargau stellt der Einrichtung, der betreuten Person und der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau eine Berechnung des individuellen Beitrags zu. Bei rückwirkenden Veränderungen (z.B. HE-Wechsel) erfolgt eine Neuberechnung durch die SVA Aargau. Die Einrichtung korrigiert die Rechnungen rückwirkend.

Wenn aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation **kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen** besteht, ist eine Selbstzahlerbestätigung auszufüllen: www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen > Anerkannte Einrichtungen > Finanzen > Meldungen im Erwachsenenbereich

Die Beiträge für Betreute ohne Ergänzungsleistungen belaufen sich auf Fr. 120.– ohne HE und mit HE 1 und Fr. 150.– mit HE 2 und HE 3, dürfen jedoch nicht höher sein als die effektiven Kosten.

Personen mit **einem pendenten Rentengesuch** ohne Anspruch auf Taggelder einer Sozialversicherung oder einem Krankentaggeld entrichten ebenfalls einen Beitrag an die Aufenthaltskosten. Der Betrag ist auf Fr. 102.– pro Übernachtung festgesetzt. Für die Finanzierung ist die Kopie eines Schreibens der SVA Aargau, welches belegt, dass sich die Person in einem Verfahren befindet und eine Kostengutsprache für den Beitrag einzureichen.

Die aktuellen Beiträge und Tagesansätze der Hilflosenentschädigung (HE) finden Sie auf unserer Homepage unter: www.ag.ch/shw > Erwachsene > Wohnen > Finanzierung

Als **Anwesenheitstag** gilt, wenn die betreute Person in der Einrichtung übernachtet. Pro Anwesenheitstag werden den betreuten Personen ein individueller Beitrag und eine allfällige Hilflosenentschädigung in Rechnung gestellt. Der jeweilige individuelle Beitrag reduziert sich um Fr. 20.– bei **Abwesenheit und** eine allfällige Hilflosenentschädigung wird nicht in Rechnung gestellt.

11. Leistungsabgeltung Tagesstruktur: Beiträge

Für die Leistungen Tagesstätte und Geschützte Arbeit erfolgt keine Rechnungsstellung an die betreute Person.

12. Monatspauschalen

Für vereinbarte Leistungen, die mit einer Monatspauschale abgegolten werden, ist der Zeitraum vom Eintritt bis zum Austritt massgebend. Die Monatspauschalen finden für ganze Monate Anwendung. Für angebrochene Monate kann die Einrichtung zur Berechnung des Zeitraums die Methode nach Standortkanton anwenden.

13. Rechnungsstellung an die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss der gültigen Kostenübernahmegarantie (KüG) monats- oder quartalsweise. Bei Wohnleistungen sind die An- und Abwesenheitstage (Übernachtungen) separat aufzuführen.

Stand 1.1.2023

Vorliegendes Dokument inkl. Links zu den erwähnten Formularen finden Sie auf unsere Homepage unter: www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen > Ausserkantonale Einrichtungen

Detaillierte Informationen zu den Abläufen finden Sie auf unserer Homepage wie folgt:

Leistungen:

www.ag.ch/shw > Erwachsene

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für anerkannte Einrichtungen:

www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen > Anerkannte Einrichtungen